BAGAGE

FILMS

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Fassung vom 20. Oktober 2026. Zur besseren Lesbarkeit wird die weibliche Schriftform verwendet, zumal Vertragspartnerinnen zumeist Gesellschaften sind. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmer:innen im Sinne des UGB.

1 ALLGEMEINES

1.1 Vertragsabschluss

Eine rechtliche Bindung der Produzentin tritt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung, Angebotsannahme oder den Abschluss eines gesonderten Vertrages ein. Eine Bestätigung per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

1.2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmerinnen und bilden einen Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der Produzentin, sofern sie der Auftraggeberin vor oder bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht und wirksam vereinbart wurden.

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten vorrangig ausdrücklich getroffene individuelle Vereinbarungen, danach das jeweilige Angebot einschließlich seiner Leistungsbeschreibung und schließlich diese Allgemeinen Auftragsbedingungen.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen

Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin gelten nur, wenn sie von der Produzentin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2 KOSTEN, ARBEITSZEIT, ÜBERSTUNDEN

2.1 Leistungsumfang und kalkulierter Arbeitstag

Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, basiert die Kalkulation auf einer täglichen Einsatzdauer von bis zu zehn Stunden je Produktionstag. Diese umfasst insbesondere Aufbau, technische Einrichtung, Proben, Dreharbeiten, produktionsbedingte Wartezeiten, Umbauten und Abbau.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Gesetzlich vorgeschriebene Pausen und Ruhezeiten sowie zwingende arbeits- und kollektivvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt.

2.1a Beginn und Ende der Einsatzzeit
Beginn und Ende der Einsatzzeit richten sich nach dem vereinbarten Produktionsplan. An- und Abreisezeiten, zusätzliche Transportzeiten sowie Reise- und Übernachtungsaufwand werden entsprechend den Vereinbarungen im Angebot und den jeweils anwendbaren rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

2.1b Überschreitung der kalkulierten Arbeitszeit
Wird die kalkulierte Einsatzdauer aus Gründen überschritten, die nicht von der Produzentin zu vertreten sind, ist der dadurch entstehende erforderliche und angemessene Mehraufwand zusätzlich zu vergüten.

Eine gesonderte Anordnung durch die Auftraggeberin ist nicht erforderlich, sofern die Überschreitung zur Durchführung der vereinbarten Produktion notwendig ist und eine vorherige Abstimmung aufgrund der Produktionsumstände nicht rechtzeitig möglich oder zumutbar war.

Die Produzentin wird die Auftraggeberin über absehbare erhebliche Mehrkosten nach Möglichkeit vorab informieren.

2.1c Vergütung zusätzlicher Einsatzzeiten
Zusätzliche Einsatzzeiten, Überstunden sowie Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit werden auf Grundlage der vereinbarten Verrechnungssätze und der jeweils anwendbaren gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder einzelvertraglichen Bestimmungen berechnet.

Zwingende arbeitszeitrechtliche Höchstgrenzen und Ruhezeiten dürfen durch diese Vereinbarung nicht überschritten werden.

2.2 Kundenseitige Verzögerungen und Mehraufwand
Änderungen, Verzögerungen oder Mehraufwände, die aus dem Verantwortungsbereich der Auftraggeberin stammen (insbesondere verspätete Freigaben, fehlende Informationen oder Entscheidungen), berechtigen zu einer Anpassung von Zeitplan und Vergütung.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

2.3 Wetterbedingte Verschiebungen

Wetterbedingte Verschiebungen, Unterbrechungen oder Absagen von Drehtagen sind im vereinbarten Produktionspreis nicht enthalten, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Entscheidung über eine wetterbedingte Verschiebung erfolgt durch die Produzentin in Abstimmung mit der Auftraggeberin unter Berücksichtigung der vereinbarten Bildgestaltung, der technischen Durchführbarkeit, der Sicherheit sowie der organisatorischen Produktionsbedingungen.

Der Zeitpunkt der Entscheidung (Weather Call) wird nach Möglichkeit vorab schriftlich vereinbart. Ist kein Zeitpunkt festgelegt, erfolgt die Entscheidung so früh wie unter Berücksichtigung der Wetterprognose und der Produktionsbedingungen möglich.
Bereits erbrachte Leistungen sowie durch die Verschiebung entstandene, erforderliche und angemessene Mehrkosten sind von der Auftraggeberin zusätzlich zu vergüten. Dazu zählen insbesondere Honorare und Ausfallgebühren von Crew und Dienstleisterinnen, Locationkosten, Technikmieten, Transporte, Umbuchungen sowie zusätzliche Dispositions- und Produktionsleistungen.

Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Die Produzentin hat wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung vermeidbarer Mehrkosten zu ergreifen.

2.3a Terminreservierungen und Crew-Holds

Die Reservierung von Dreh-, Vorbereitungs- und Ersatzterminen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der beteiligten Crewmitglieder, Dienstleisterinnen und Locations.

Unverbindliche Terminoptionen begründen keinen Anspruch auf die spätere Verfügbarkeit.

Verbindliche Reservierungen können kostenpflichtig sein. Entsprechende Hold-Fees, Reservierungsgebühren und Stornobedingungen werden, soweit vorab bekannt, der Auftraggeberin mitgeteilt und nach Vereinbarung verrechnet.

Eine Verpflichtung der Produzentin, Crew, Equipment oder Locations ohne gesonderte Vereinbarung kostenfrei für Ersatztermine bereitzuhalten, besteht nicht.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

2.3b Verschiebung bestätigter Produktionstermine

Werden bereits bestätigte Dreh- oder Produktionstermine auf Wunsch der Auftraggeberin oder aufgrund von Umständen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Produzentin verschoben, sind die dadurch entstehenden, erforderlichen und angemessenen Mehrkosten zusätzlich zu vergüten.

Dies umfasst insbesondere nicht vermeidbare Storno- und Umbuchungsgebühren, bereits erbrachte Vorbereitungsleistungen, zusätzliche Personal- und Technikdispositionen sowie Kosten der neuerlichen Durchführung.

Zusätzliche Leistungen werden auf Basis der vereinbarten Honorare und Verrechnungssätze abgerechnet. Vereinbarte Produktionshandling- und Gemeinkostenzuschläge gelten auch für gesondert beauftragte Zusatzleistungen, sofern dies im Angebot entsprechend festgelegt wurde.

Neue Produktions- und Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Ursprünglich vereinbarte Liefertermine verschieben sich entsprechend den tatsächlichen Auswirkungen der Terminänderung, soweit diese nicht von der Produzentin zu vertreten sind.

2.3c Zusätzliche Drehtage

Werden über den vereinbarten Produktionsumfang hinaus zusätzliche Drehtage erforderlich oder beauftragt, sind diese gesondert zu vergüten.

Die Verrechnung erfolgt auf Basis der erforderlichen Crew-, Equipment-, Location-, Transport- und Produktionsleistungen einschließlich der vereinbarten Produktionshandling- und Gemeinkostenzuschläge.

Ein zusätzlicher Drehtag gilt nicht automatisch als Bestandteil des ursprünglich vereinbarten Produktionspreises, auch wenn dieser aufgrund einer wetterbedingten Verschiebung oder anderer nicht von der Produzentin zu vertretender Umstände notwendig wird.

2.4 Reise- und Nebenkosten

Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, sofern nicht anders vereinbart.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

2.5 Zusätzliche Versicherungen
Verlangt die Auftraggeberin den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat sie dies der Produzentin spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.6 Fachliche Beratung
Die Auftraggeberin trägt die Kosten für eventuell von ihr veranlasste fachliche Beratung.

2.7 Produktionshandling und Gemeinkosten
Sofern im Angebot vereinbart, wird ein Produktionshandling- und Gemeinkostenzuschlag auf die dort festgelegte Berechnungsbasis verrechnet.

Dieser Zuschlag dient der Abgeltung übergeordneter betrieblicher und kaufmännischer Leistungen, insbesondere der Produktionsinfrastruktur, Beschaffung, Administration sowie der Vertrags- und Rechnungsabwicklung. Er wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Einzelpositionen verrechnet und ersetzt nicht gesondert kalkulierte Honorare für Executive Production, Produktionsleitung oder andere operative Produktionsleistungen.

Der vereinbarte Zuschlag gilt auch für nachträglich beauftragte Zusatzleistungen und verrechenbare Mehrkosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNGEN (CHANGE REQUESTS), ABNAHME

3.1 Künstlerische und technische Gestaltung
Die künstlerische Gestaltung erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie dem branchenüblichen gestalterischen Ermessen der Produzentin. Subjektive Geschmacksabweichungen begründen keinen Mangel.

3.2 Änderungen des Leistungsumfangs und Change Requests während der Produktion
Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs (Change Requests) sind nicht im vereinbarten Produktionspreis enthalten, soweit sie über die kalkulierten Leistungen hinausgehen.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Dies gilt insbesondere für zusätzliche oder geänderte Einstellungen, Kameraperspektiven, Bildausschnitte, Szenen, Takes, Lichtsetzungen, Setumbauten sowie Änderungen der vereinbarten Shotlist oder des Drehablaufs, sofern dadurch zusätzlicher zeitlicher, personeller, technischer oder organisatorischer Aufwand entsteht.

Change Requests können auch während laufender Dreharbeiten mündlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für Änderungswünsche, die von der Auftraggeberin selbst oder von Personen geäußert werden, die erkennbar mit der kreativen oder organisatorischen Abstimmung der Produktion betraut sind, etwa aus Kreation, Art Direction, Creative Direction oder Kundenbetreuung.

Die Umsetzung solcher Änderungswünsche erfolgt im Rahmen der jeweiligen Beauftragungs- und Vertretungsbefugnisse. Soweit dadurch tatsächlich erforderlicher und angemessener Mehraufwand entsteht, ist dieser zusätzlich zu vergüten. Dies umfasst insbesondere zusätzliche Arbeitszeiten und Überstunden, Umbauten, technische Anpassungen sowie zusätzliche Personal-, Equipment- und Locationkosten.

Die Produzentin wird nach Möglichkeit auf absehbare erhebliche Auswirkungen auf den Zeitplan und die Kosten hinweisen. Eine vorherige vollständige Kostenermittlung ist bei Änderungen während laufender Dreharbeiten nicht erforderlich, sofern die Änderung wirksam beauftragt wurde.

Durch Change Requests verursachte Verzögerungen berechtigen zu einer angemessenen Anpassung des Produktions- und Lieferplans. Eine Verpflichtung zur kostenfreien Kompensation solcher Verzögerungen besteht nicht.

Die Produzentin ist berechtigt, beauftragte Änderungen sowie den daraus resultierenden Mehraufwand nachträglich in einem Produktionsbericht oder einer schriftlichen Zusammenfassung zu dokumentieren.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

3.3 Vergütung von Change Requests

Change Requests werden unabhängig vom Projektstand zusätzlich vergütet und nach tatsächlichem Aufwand oder gemäß den jeweils vereinbarten Tagessätzen verrechnet. Ein Anspruch auf kostenfreie Änderungen besteht ausschließlich im ausdrücklich vereinbarten Umfang.

3.4 Keine stillschweigende Unentgeltlichkeit

Stillschweigende Duldung, Mitwirkung oder Kenntnisnahme begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Leistungen.

3.5 Abnahme und Mängelrüge

Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen stellt die Produzentin der Auftraggeberin eine abnahmefähige Schlussfassung zur Prüfung bereit. Diese kann mit Wasserzeichen oder vergleichbaren Nutzungseinschränkungen versehen sein.

Die Auftraggeberin hat die bereitgestellte Fassung innerhalb von zehn Werktagen zu prüfen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen oder konkrete, nachvollziehbare Mängel schriftlich bekannt zu geben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist trotz ausdrücklichen Hinweises auf die Folgen der ausbleibenden Rückmeldung weder eine Abnahmeerklärung noch eine hinreichend konkretisierte Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen, soweit gesetzlich zulässig.

Unwesentliche Mängel, welche die vereinbarte Nutzung nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

Die Abnahme begründet die Fälligkeit der vereinbarten Schlusszahlung gemäß Abschnitt 6. Die Auslieferung der finalen Masterdateien erfolgt nach Maßgabe der dort vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

3.6 Freigaben und Korrekturschleifen

Die Auftraggeberin stellt sicher, dass die für die kreative und organisatorische Abstimmung eingesetzten Personen über die erforderlichen Entscheidungs- und Beauftragungsbefugnisse verfügen.

Für die Bündelung von Freigaben und Rückmeldungen soll nach Möglichkeit eine verantwortliche Ansprechperson benannt werden. Während laufender Dreharbeiten können Änderungswünsche auch von anderen entsprechend bevollmächtigten Vertreterinnen der Auftraggeberin oder der von ihr beauftragten Agentur verbindlich erteilt werden.

Die Auftraggeberin hat die Produzentin über Einschränkungen der Beauftragungsbefugnisse rechtzeitig zu informieren.

Soweit Änderungswünsche von Personen ohne entsprechende Befugnis geäußert werden, bedarf deren kostenpflichtige Umsetzung einer Bestätigung durch die Auftraggeberin oder eine entsprechend bevollmächtigte Person. Diese Bestätigung kann während laufender Dreharbeiten auch mündlich erfolgen.

Die Anzahl der im vereinbarten Leistungsumfang enthaltenen Korrekturschleifen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Jede Korrekturschleife setzt eine gebündelte, vollständige und widerspruchsfreie Rückmeldung der Auftraggeberin voraus. Zusätzliche Korrekturschleifen sowie Änderungen an bereits freigegebenen Konzepten, Schnittfassungen oder sonstigen Leistungsbestandteilen gelten als zusätzliche Leistungen und werden nach den vereinbarten Verrechnungssätzen gesondert vergütet. Gesetzliche Ansprüche auf Verbesserung mangelhafter Leistungen bleiben unberührt.

3.7 Mitwirkende, Locations und Drehvoraussetzungen

Soweit Mitwirkende, Drehorte, Genehmigungen oder sonstige Produktionsvoraussetzungen von der Auftraggeberin bereitgestellt werden, hat diese deren rechtzeitige Verfügbarkeit und die erforderlichen Zustimmungen sicherzustellen.

Verzögerungen, Ausfälle oder Änderungen solcher Voraussetzungen, die nicht von der Produzentin zu vertreten sind, berechtigen zu einer angemessenen Anpassung des Produktionsplans sowie zur gesonderten Verrechnung erforderlicher zusätzlicher Leistungen und Kosten.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Die Produzentin ist berechtigt, Dreharbeiten zu unterbrechen oder nicht aufzunehmen, wenn notwendige Genehmigungen, Sicherheitsvoraussetzungen oder verbindlich vereinbarte Produktionsbedingungen fehlen.

3.8 Sicherheit und behördliche Auflagen

Die Durchführung der Produktion setzt voraus, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zutrittsberechtigungen und Sicherheitsvoraussetzungen vorliegen.
Die Zuständigkeit für deren Beschaffung richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang.

Zusätzliche Sicherheitsauflagen, Zugangsbeschränkungen, verpflichtende Unterweisungen oder sonstige standortbezogene Anforderungen, die bei der Kalkulation nicht bekannt waren und nicht von der Produzentin zu vertreten sind, können eine Anpassung des Produktionsplans und eine gesonderte Vergütung des erforderlichen Mehraufwands begründen.

Die Produzentin ist berechtigt, Arbeiten bei konkreter Gefährdung von Personen, Equipment oder Dritten bis zur Herstellung sicherer Produktionsbedingungen zu unterbrechen. Zwingende gesetzliche Sicherheits- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

3.9 Lieferformate und Versionierungen

Der vereinbarte Leistungsumfang umfasst ausschließlich die im Angebot ausdrücklich genannten Filmfassungen, Längen, Seitenverhältnisse, Sprachversionen, Untertitelungen und technischen Lieferformate.

Zusätzliche Versionierungen, Formatadaptionen, Sprachmutationen, Untertitel, Plattformanpassungen oder technische Spezifikationen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten als zusätzliche Leistungen und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Nachträgliche Änderungen technischer Lieferanforderungen durch die Auftraggeberin oder von ihr benannte Verwertungspartnerinnen können zusätzlichen Bearbeitungs- und Prüfaufwand verursachen und werden entsprechend den vereinbarten Verrechnungssätzen gesondert vergütet.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

4 HAFTUNG UND FREISTELLUNG

4.1 Haftungsmaßstab

Die Produzentin haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.2 Haftungsbegrenzung

Eine allfällige Haftung der Produzentin ist – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach mit der jeweiligen Auftragssumme begrenzt.

4.3 Rechte an bereitgestellten Materialien

Die Auftraggeberin gewährleistet, dass sämtliche von ihr bereitgestellten oder verbindlich zur Verwendung vorgegebenen Inhalte, Materialien, Marken, Logos, Bild- und Tonaufnahmen sowie personenbezogenen Darstellungen im vereinbarten Umfang rechtmäßig verwendet und bearbeitet werden dürfen.

Sie stellt sicher, dass hierfür erforderliche Einwilligungen, Freigaben und Nutzungsrechte vorliegen, soweit deren Beschaffung vertraglich in ihren Verantwortungsbereich fällt.

Die Auftraggeberin hält die Produzentin hinsichtlich berechtigter Ansprüche Dritter aus einer von der Auftraggeberin zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten im gesetzlich zulässigen Umfang schad- und klaglos.

Für die ordnungsgemäße Beschaffung der erforderlichen Rechte an von der Produzentin eigenständig ausgewählten und beschafften Materialien und Leistungen ist die Produzentin im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs verantwortlich.

Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen und wirksam vereinbarten Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

5 RÜCKTRITT, STORNO, PROJEKTABBRUCH

5.1 Rücktritt durch die Auftraggeberin

Tritt die Auftraggeberin nach verbindlicher Auftragserteilung ohne Verschulden der Produzentin vom Auftrag zurück, sind sämtliche bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen sowie bereits angefallene oder verbindlich disponierte, nicht mehr vermeidbare Kosten zu vergüten.

Darüber hinaus gelten die nachstehenden Stornobestimmungen, soweit gesetzlich zulässig. Ersparte Aufwendungen sowie anderweitig verwendbare Leistungen und Kapazitäten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Eine doppelte Verrechnung derselben Leistungen oder Kosten ist ausgeschlossen.

5.2 Stornierung der gesamten Produktion

Bei einer vollständigen Stornierung der beauftragten Produktion durch die Auftraggeberin gelten folgende Stornopauschalen, soweit nicht im Angebot ausdrücklich abweichende Bedingungen vereinbart wurden:

- 21 oder mehr Kalendertage vor dem ersten Drehtag:
  bereits erbrachte Leistungen und nicht vermeidbare Fremdkosten
- 11 bis 20 Kalendertage vor dem ersten Drehtag:
  25 % des noch nicht erbrachten Produktionsanteils
- 4 bis 10 Kalendertage vor dem ersten Drehtag:
  50 % des noch nicht erbrachten Produktionsanteils
- 0 bis 3 Kalendertage vor dem ersten Drehtag:
  75 % des noch nicht erbrachten Produktionsanteils

Als Produktionsanteil gelten die im Angebot ausgewiesenen Leistungen der Vorbereitung und Durchführung der Produktion einschließlich der dafür vereinbarten Produktionshonorare, jedoch ohne noch nicht erbrachte Postproduktionsleistungen und noch nicht angefallene Nutzungsrechtevergütungen.

Bereits erbrachte Leistungen und nachweisbare, nicht vermeidbare Fremdkosten werden zusätzlich vergütet, soweit sie nicht bereits durch die jeweilige Stornopauschale abgegolten sind.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Der Auftraggeberin bleibt der Nachweis offen, dass der Produzentin ein wesentlich geringerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist. Der Produzentin bleibt die Geltendmachung eines höheren, nach den gesetzlichen Bestimmungen ersatzfähigen Anspruchs vorbehalten.

Die Bemessungsgrundlage für die Stornopauschalen ergibt sich aus den im Angebot ausgewiesenen Produktionspositionen. Bei pauschal vereinbarten Leistungen wird sie anhand der dem Angebot zugrunde liegenden, dokumentierten Projektkalkulation und des tatsächlichen Projektfortschritts ermittelt. Die Produzentin legt der Auftraggeberin im Stornofall eine nachvollziehbare Aufstellung der maßgeblichen Produktionsanteile vor. Bereits vergütete Leistungen, ersparte Aufwendungen sowie anderweitig erzielte oder zumutbar erzielbare Erwerbsmöglichkeiten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

5.3 Stornierung oder Verschiebung einzelner Drehtage

Wird ein einzelner bestätigter Drehtag storniert oder verschoben, ohne dass der gesamte Produktionsauftrag entfällt, sind ausschließlich die dadurch betroffenen Leistungen und Kosten maßgeblich.

Die Auftraggeberin hat die bereits erbrachten Leistungen sowie die nachweisbaren, nicht mehr vermeidbaren Kosten und vereinbarten Ausfallgebühren zu vergüten.

Für einen erforderlichen Ersatzdrehtag fallen die tatsächlich erforderlichen Kosten der neuerlichen Durchführung zusätzlich an. Bereits bezahlte, für den Ersatztermin ohne zusätzlichen Aufwand verwendbare Leistungen sind anzurechnen.

Die Stornierung oder Verschiebung eines einzelnen Drehtages führt nicht automatisch zur Verrechnung der gesamten Auftragssumme.

5.4 Projektunterbrechung und Terminänderungen

Eine Verschiebung oder Unterbrechung des Projekts begründet keinen Anspruch auf eine kostenfreie Verlängerung oder Verlegung bereits bestätigter Termine.

Die Produzentin ist berechtigt, den Produktions- und Lieferplan sowie die Vergütung entsprechend den erforderlichen zusätzlichen Leistungen und Kosten anzupassen.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Neue Dreh-, Produktions- und Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Verfügbarkeit der ursprünglich vorgesehenen Crew, Dienstleisterinnen, Locations und technischen Ausstattung kann für Ersatztermine nicht garantiert werden.

5.5 Projektabbruch nach Beginn der Leistungserbringung
Wird ein Projekt nach Beginn der Leistungserbringung endgültig abgebrochen, sind sämtliche bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sowie bereits angefallene oder verbindlich disponierte, nicht mehr vermeidbare Fremdkosten zu vergüten.

Weitergehende Ansprüche der Produzentin richten sich nach den vereinbarten Stornobestimmungen und den gesetzlichen Vorschriften. Ersparte Aufwendungen und anderweitig verwendbare Kapazitäten werden entsprechend berücksichtigt.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Anzahlungen und Teilzahlungen
Sofern im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Bei einer Gesamtauftragssumme bis einschließlich EUR 40.000,00 netto sind 50 % der Auftragssumme als Anzahlung spätestens drei Werktage vor dem ersten Drehtag zu leisten. Die verbleibenden 50 % werden nach Abnahme gemäß Punkt 3.5 fällig.

Bei einer Gesamtauftragssumme von mehr als EUR 40.000,00 netto erfolgt die Zahlung in drei Teilbeträgen:

- 40 % der Gesamtauftragssumme bei verbindlicher Auftragserteilung, zahlbar innerhalb von sieben Kalendertagen ab Rechnungslegung, jedenfalls vor Beginn kostenpflichtiger Vorbereitungsleistungen.
- 40 % der Gesamtauftragssumme spätestens drei Werktage vor dem ersten Drehtag.
- 20 % der Gesamtauftragssumme nach Abnahme gemäß Punkt 3.5 und vor Auslieferung der finalen Masterdateien.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist der rechtzeitige Zahlungseingang auf dem Konto der Produzentin maßgeblich.

Die fristgerechte Leistung der vereinbarten Anzahlungen ist Voraussetzung für die planmäßige Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung der kostenpflichtigen Produktionsvorbereitungen und Dreharbeiten. Die Rechtsfolgen eines ausbleibenden Zahlungseingangs richten sich nach Punkt 6.4.
Bei Projekten ohne Dreharbeiten oder bei kurzfristiger Beauftragung werden die Zahlungsmeilensteine im jeweiligen Angebot festgelegt.

6.2 Fälligkeit der Schlusszahlung
Die Schlussrechnung wird nach erfolgter oder gemäß Punkt 3.5 eingetretener Abnahme ausgestellt und ist innerhalb von sieben Kalendertagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Die Bereitstellung einer abnahmefähigen Vorschaufassung stellt keine Auslieferung der finalen Masterdateien dar.

Die Auslieferung der finalen, zur vereinbarten Nutzung bestimmten Dateien erfolgt nach vollständigem Zahlungseingang, sofern im Angebot keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6.3 Sonstige Zahlungsfristen und Zahlungsverzug
Die besonderen Zahlungsfristen gemäß den Punkten 6.1 und 6.2 gehen dem allgemeinen Zahlungsziel vor. Für sonstige Rechnungen gilt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen ab Rechnungslegung, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Bei Zahlungsverzug kann die Produzentin die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie die gesetzlich vorgesehenen Betreibungskosten gemäß § 458 UGB und weitere gesetzlich ersatzfähige Kosten geltend machen.

6.4 Leistungsaussetzung bei Zahlungsverzug
Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein, ist die Produzentin berechtigt, die Aufnahme oder Fortsetzung noch ausstehender Produktionsleistungen nach vorheriger schriftlicher Verständigung der Auftraggeberin im gesetzlich zulässigen Umfang auszusetzen.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Bei ausdrücklich vereinbarten Anzahlungen, deren fristgerechter Eingang Voraussetzung für die planmäßige Durchführung der Produktion ist, kann unter Berücksichtigung des bevorstehenden Produktionsbeginns eine entsprechend kurze, angemessene Nachfrist gesetzt werden. Die Produzentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche kostenpflichtige Dispositionen oder vermeidbare finanzielle Verpflichtungen einzugehen, solange die hierfür vereinbarte Vorauszahlung aussteht, soweit dem keine bereits bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

Bei Zahlungsverzug hinsichtlich sonstiger fälliger Rechnungen ist die Produzentin nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, noch ausstehende Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang auszusetzen.

Durch einen von der Auftraggeberin zu vertretenden Zahlungsverzug verursachte Verschiebungen von Produktions- und Lieferterminen berechtigen zu einer entsprechenden Anpassung des Zeitplans. Die Produzentin ist nicht verpflichtet, ursprünglich vereinbarte Termine ohne Rücksicht auf die Verfügbarkeit von Crew, Equipment und Locations aufrechtzuerhalten.

Bereits erbrachte Leistungen sowie erforderliche und angemessene Mehrkosten, insbesondere nicht vermeidbare Storno-, Umbuchungs-, Reservierungs- und neuerliche Dispositionskosten, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gesondert zu vergüten. Ersparte Aufwendungen und anderweitig bereits verrechnete Kosten sind anzurechnen; eine doppelte Verrechnung erfolgt nicht.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6.5 Fremdkosten und zusätzliche Vorauszahlungen

Die Produzentin ist berechtigt, für außergewöhnliche, im Angebot gesondert ausgewiesene oder nachträglich beauftragte Fremdleistungen, die vor ihrer Durchführung verbindlich zu bezahlen oder abzusichern sind, eine entsprechende Vorauszahlung zu vereinbaren.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Die verbindliche Beauftragung solcher Leistungen kann von der schriftlichen Freigabe der damit verbundenen Kosten und dem Eingang der vereinbarten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

Zusätzliche Vorauszahlungen werden auf die vereinbarte Gesamtvergütung angerechnet, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

7 NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

7.1 Rechteübertragung nach vollständiger Zahlung

Die Einräumung vertraglich vereinbarter Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte erfolgt ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag.

7.2 Rechtevorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung werden der Auftraggeberin keine über ausdrücklich vereinbarte Prüf- und Freigabezwecke hinausgehenden Nutzungsrechte eingeräumt.

Die der Produzentin zustehenden Rechte an Rohmaterial, Mastermaterial und abgeleiteten Fassungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung bei der Produzentin.

Rechte Dritter bleiben unberührt und richten sich nach den jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen gemäß Punkt 7.5.

7.3 Nutzungsumfang

Umfang, Dauer und territoriale Reichweite der Nutzungsrechte ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot.

7.4 Weitergabe, Bearbeitung und weitergehende Nutzungen

Die Weitergabe der fertiggestellten Produktionen an die im Angebot bezeichnete Auftraggeberin, deren Endkundin sowie an von diesen beauftragte Medien-, Werbe- und Distributionsdienstleisterinnen ist im Rahmen der ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte zulässig.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Eine darüber hinausgehende Weitergabe, Unterlizenzierung, eigenständige Bearbeitung, Verwendung in anderen Projekten oder Erweiterung der vereinbarten Nutzung hinsichtlich Medien, Gebiet, Dauer oder Verwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Technisch erforderliche Formatumwandlungen zur Ausübung der vereinbarten Nutzungsrechte sind zulässig, sofern dadurch keine inhaltliche Veränderung der Produktion erfolgt und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Die Übergabe von Rohmaterial, offenen Projektdateien oder nicht ausgewählten Aufnahmen ist nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung, sofern dies im Angebot nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

7.5 Rechte Dritter und Lizenzumfang

Nutzungsrechte an Musik, Archivmaterial, Fotografien, Sprecherleistungen, Darstellerleistungen, Schriften, Grafiken und sonstigen geschützten Leistungen Dritter werden ausschließlich in dem Umfang eingeräumt, in dem sie von den jeweiligen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern wirksam erworben wurden.

Der vereinbarte Nutzungsumfang, insbesondere hinsichtlich Medien, Gebiet, Dauer und Verwendungszweck, ergibt sich aus dem Angebot beziehungsweise den zugrunde liegenden Lizenzvereinbarungen.

Eine Erweiterung oder Verlängerung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten Vereinbarung und kann zusätzliche Lizenz- und Bearbeitungskosten verursachen.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

8 ARCHIVIERUNG UND MATERIALLAGERUNG

8.1 Aufbewahrung von Produktionsmaterial

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, bewahrt die Produzentin das im Rahmen des Auftrags entstandene Roh- und Produktionsmaterial für sechs Monate und die fertiggestellten Masterdateien für zwölf Monate ab erstmaliger Auslieferung auf.

Erfolgt trotz Fertigstellung keine Auslieferung, beginnen die Aufbewahrungsfristen mit der Mitteilung über die Fertigstellung. Wird ein Projekt zuvor endgültig beendet oder abgebrochen, beginnen die Fristen mit der schriftlichen Projektbeendigung.

Die Aufbewahrung erfolgt im Rahmen der betrieblichen technischen Möglichkeiten und unter Anwendung angemessener Datensicherungsmaßnahmen. Sie stellt keine gesondert vereinbarte Langzeitarchivierungs- oder Wiederherstellungsgarantie dar.

Die Produzentin haftet für einen Verlust oder eine Beschädigung der Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der wirksam vereinbarten Haftungsregelungen.

Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist ist die Produzentin berechtigt, das Material unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und datenschutzrechtlicher Vorgaben zu löschen.

8.2 Verlängerte Archivierung und Wiederbereitstellung

Eine über die vereinbarten Aufbewahrungsfristen hinausgehende Archivierung bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

Die Wiederbereitstellung, erneute Übertragung oder technische Aufbereitung archivierter Daten kann gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet werden.

8.3 Datenmanagement und Materialübergabe

Die Produzentin organisiert die Sicherung und Verwaltung des während der Produktion entstandenen Bild- und Tonmaterials im Rahmen des vereinbarten Produktionsumfangs und nach branchenüblichen technischen Standards.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

Eine dauerhafte, redundante Archivierung, die Übergabe von Rohmaterial, Projektdateien oder offenen Schnittprojekten sowie die Bereitstellung zusätzlicher Sicherungskopien sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Nach vereinbarter Übergabe des Materials an die Auftraggeberin ist diese für dessen weitere Sicherung und Archivierung verantwortlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9 HÖHERE GEWALT

9.1 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die Erfüllung vertraglicher Pflichten unmöglich machen, führen für die Dauer der Störung zur Aussetzung der betroffenen Leistungspflichten, soweit gesetzlich zulässig.

Die Vertragsparteien haben einander über solche Ereignisse unverzüglich zu informieren und angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen zu treffen.

Bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene und nicht vermeidbare Kosten werden nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen abgerechnet.

Gewöhnliche, saisonal vorhersehbare oder lediglich für die gewünschte Bildgestaltung ungeeignete Witterungsbedingungen gelten nicht allein deshalb als höhere Gewalt. Für wetterbedingte Verschiebungen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 2.3.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

9.2 Fortsetzung und Neuplanung

Nach Wegfall eines Ereignisses höherer Gewalt stimmen die Vertragsparteien die Fortsetzung des Projekts und gegebenenfalls erforderliche neue Produktions- und Liefertermine schriftlich ab.

Zusätzliche Leistungen und Kosten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gesondert vereinbart.

10 MEHRERE AUFTRAGGEBER

10.1 Solidarische Haftung

Beauftragen mehrere Auftraggeberinnen gemeinsam die Produzentin, haften sie solidarisch. Eine bevollmächtigte Ansprechpartnerin ist schriftlich zu benennen.

11 SALVATORISCHE KLAUSEL

11.1 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

11.2 Folgen unwirksamer Bestimmungen

Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Vertragsparteien können eine rechtlich zulässige Ersatzregelung vereinbaren, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms

BAGAGE

FILMS

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Produzentin. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

12.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform gleichgestellt ist.

Davon ausgenommen sind während der laufenden Produktion mündlich beauftragte Änderungen des Leistungsumfangs gemäß Punkt 3.2 sowie sonstige ausdrücklich zugelassene mündliche Freigaben und Beauftragungen.

Die Produzentin ist berechtigt, solche Vereinbarungen nachträglich schriftlich zu dokumentieren. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

Bagage Films
Eine Marke von Matthias Bayr e.U.
Haidgasse 15/14
AT – 1020 Wien

AT15 2011 1826 4190 7604
GIBAATWWXXX
ATU68411319
FN 591147i

+43 699 1997 2520
office@bagagefilms.com
www.bagagefilms.com
@bagagefilms